

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 57 – November 2014

Staatenprüfung – der Endspurt ist eingeläutet



Die Staatenprüfung Deutschlands wird in der 13. Sitzung des UN-Fachausschusses in Genf stattfinden, die vom 25. März bis zum 17. April 2015 anberaumt ist. Voraussichtlich wird Deutschland das erste Land sein, das im Rahmen dieser Sitzung geprüft wird, das Datum 26./27 März steht im Raum. Die BRK-Allianz wird sich mit der Antwort der Bundesregierung kritisch auseinandersetzen und zur Sitzung eine Stellungnahme aus Sicht der Zivilgesellschaft einbringen. Nach Abschluss der Staatenprüfung wird der Fachausschuss seine "Abschließenden Bemerkungen" ("Concluding Observations") veröffentlichen, die Handlungsempfehlungen für die künftige menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik in Deutschland enthalten werden. Die Bundesregierung hat zur Staatenprüfung auch ihre Antwort auf die Frageliste des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Es wurden dazu zwei Dokumente erstellt, ein 25-seitiges Dokument mit den Antworten (vgl. auch die Dokumentation zum Ende dieser Ausgabe) und ein 77-seitiger Anhang, der die Aktivitäten der Länder darstellt. Die Antwort der Bundesregierung in deutscher Sprache ist zu finden unter: http://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Staatenpruefung/Staatenpruefung_node.html. In englischer Sprache steht das Dokument unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=982&Lang=en

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Behindertenrechtskonvention	3
Deutscher Behindertenrat fordert Reform des BGG	3
Neue Regeln für Auftrags- und Beschaffungswesen	5
"Deutschland braucht Gesetze für Inklusion und Barrierefreiheit"	6
Bildung	8
Dokumentation "Inklusion in Walldorf" erschienen	8
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	9
Neues von der Antidiskriminierungsstelle	9
"Runder Tisch" zum Diskriminierungsbarometer	9
Barrierefreiheit von Bahnhöfen	10
Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz"	11
Recht & Gesetz	11
Reform des Sexualstrafrechts	12
20 Jahre Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung	13
Beteiligungsprozess zum BTHG kann online verfolgt werden	13
Diskriminierung - tagtäglich	14
Wahlrecht: Einspruch abgelehnt	14
Internationales	14
Schweiz	14
Österreich	16
Dies & Das	21
Mangelnde Partizipation in NRW	21
Neuerscheinung	22
Anwaltsservice	23
Voll- und Fördermitglieder	26
ANHANG: Antwort der Bundesregierung auf die List of Issues	27

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Foto: BMAS

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Behindertenrechtskonvention

Deutscher Behindertenrat fordert Reform des BGG

Der Deutsche Behindertenrat fordert Konsequenzen, um Defizite bei der gebotenen Barrierefreiheit zu überwinden. Sein Sprecher Adolf Bauer erklärte, private Dienstleister müssten stärker in die Pflicht genommen werden. Der Behindertenrat hat ein gemeinsames Eckpunktepapier für eine entsprechende Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorgelegt, das B&M nachstehend dokumentiert. „Es geht uns insbesondere um eine verbindlichere Einbindung der privaten Anbieter von Dienstleistungen. Sie müssen gesetzlich dazu verpflichtet werden, mehr Barrierefreiheit zu gewährleisten“, sagte Adolf Bauer, Präsident des Sozialverbands Deutschlands und Sprecher dieses Aktionsbündnisses von über 140 Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. „Ohne eine gesetzgeberische Gesamtstrategie wird es schwer, Barrierefreiheit offensiv voranzubringen. Denn sie betrifft viele Lebensbereiche, dies gilt es zu berücksichtigen. Es ist eine gründliche Überarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes geboten“, betonte Bauer. Der Verbandspräsident forderte zudem eine Reform weiterer Gesetze, die sich ebenfalls auf die Barrierefreiheit in Deutschland auswirken.

Das Behindertengleichstellungsgesetz trat im Jahr 2002 in Kraft. Es soll die Benachteiligung von behinderten Menschen verhindern und Barrierefreiheit gewährleisten. Im Rahmen eines umfassenden Prozesses wurden die gesetzlichen Regelungen inzwischen evaluiert. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Forschungsbericht zur Evaluation des BGG wurde auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht:

http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html?cms_templateQueryString=forschungsbericht&cms_searchIssued=0&cms_submit=Senden&cms_themen=Teilhabe-behinderter-Menschen&cms_sortString=-score_&c

+++

Eckpunkte des Deutschen Behindertenrates für die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Die UN-Behindertenrechtskonvention macht wichtige Vorgaben zur Barrierefreiheit. Daher muss ihre Umsetzung als ausdrückliches Ziel in das BGG aufgenommen werden. Barrierefreiheit betrifft viele Lebensbereiche und bedarf daher einer gesetzgeberischen Gesamtstrategie. Daher befürwortet der DBR nicht nur Änderungen im BGG, sondern auch in anderen Gesetzen, z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Zudem ist die Überprüfung von Fachgesetzen zur Barrierefreiheit (z. B. im Verkehrsbereich) erforderlich. Hierzu plant die Bundesregierung einen eigenen Evaluierungsprozess, den der DBR engagiert begleiten wird. Nicht zuletzt fordert der DBR, Barrierefreiheit auch in anderen Gesetzen konsequent zu verwirklichen, z.B. im Personalausweis-, Signatur- und De-Mail-Gesetz.

Das Verständnis von Behinderung hat sich mit der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation) grundlegend verändert. Nicht das „behindert-sein“, sondern das „behindert-werden“, ist mit der ICF in den Focus gerückt. Treffen Menschen mit Beeinträchtigungen auf Barrieren der Umwelt, die sie in ihrer Teilhabe einschränken, liegt eine Behinderung vor. Das BGG soll Behinderungen folglich gerade entgegenwirken. Das neue Verständnis von Beeinträchtigung und Behinderung muss sich im neuen BGG niederschlagen. Der neue Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 hat diese Unterscheidung bereits verwirklicht.

- Private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für eine Öffentlichkeit bereitgestellt werden, müssen deutlich stärker und programmatisch verbindlicher als bisher zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Daher befürwortet der DBR stärkere gesetzliche Verpflichtungen im überarbeiteten BGG hinsichtlich des privaten Bereichs.
- Die Belange von Frauen mit Beeinträchtigungen sind besonders zu berücksichtigen. Das auch bisher schon geltende Recht hatte jedoch in der Praxis wenig Konsequenzen. Um das zu ändern, befürwortet der DBR die Nennung konkreter Konstellationen im BGG, um den Belangen von Frauen mit Beeinträchtigungen besonders Rechnung zu tragen.
- Der DBR befürwortet, die Aspekte mehrdimensionaler Diskriminierung stärker zu berücksichtigen und entsprechende Ergänzungen im BGG vorzunehmen.
- Das BGG muss allen Menschen mit Beeinträchtigungen Rechnung tragen. Doch im bislang geltenden BGG wurden bestimmte Gruppen, z. B. taubblinde und psychische beeinträchtigte Menschen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten (mit sog. geistiger Behinderung), wenig berücksichtigt. Insoweit unterstützt der DBR Ausweitungen im BGG durch ausdrückliche Einbeziehung dieser Personengruppen in den Geltungsbereich des Gesetzes.
- Die aktuelle digitale Entwicklung führt dazu, dass insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen ohne die Gewährleistung von Barrierefreiheit von der Teilhabe an modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ausgeschlossen werden. Das BGG und weitere Gesetze sind daher um Regelungen zur Barrierefreiheit des E-Government, der IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen öffentlicher Arbeitgeber und der Internetauftritte, von Unternehmen, die ihre Umsätze über das Internet erzielen zu ergänzen.
- Barrierefreiheit muss strukturell entwickelt und in der Umsetzung begleitet werden; dabei sind die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände als Expertinnen und Experten in eigener Sache qualifiziert einzubeziehen. Damit das gelingt, braucht es eine dauerhafte „Adresse für Barrierefreiheit“. Hierzu schlägt der DBR eine unabhängige Fachstelle für Barrierefreiheit vor.
- Der DBR fordert ein disability mainstreaming: Vor Verabschiedung rechtlicher Normen muss geprüft werden, welche Auswirkungen sie für Menschen mit Beeinträchtigungen haben werden. Hierfür bedarf es einer verpflichtenden Verankerung im BGG.

□ Der Schutz vor Benachteiligung nach AGG und der Abbau von Barrieren nach BGG müssen enger miteinander verzahnt werden. Denn für Menschen mit Beeinträchtigungen bedeuten Barrieren Benachteiligungen.

Daher befürwortet der DBR, die Versagung angemessener Vorkehrungen, d. h. einzelfallbezogener Anpassungen für Menschen mit Beeinträchtigung zur Überwindung von Barrieren, als Diskriminierungstatbestand in das BGG aufzunehmen. Eine gleiche Vorschrift für die Privatwirtschaft ist überdies ins AGG einzufügen. Die Möglichkeit für private Unternehmen, zur Umsetzung von Barrierefreiheit Zielvereinbarungen mit Behindertenverbänden abzuschließen, wird bislang kaum genutzt. Um das zu ändern, schlägt der DBR vor, dass Unternehmen im Antidiskriminierungsrecht nach AGG stärker begründen müssen, wenn sie keine Zielvereinbarung nach BGG abgeschlossen haben.

□ Damit die allgemeine Verpflichtung zur Barrierefreiheit wirksam wird, muss sie im Gesetz verankert, aber auch in der Praxis umgesetzt und begleitet werden. Hierfür braucht es strukturell unterstützende Strukturen. Effektive Anreize, erhöhte Nachweis- und Darlegungspflichten für Antragsteller aber auch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen oder Siegel können helfen, Barrierefreiheit systematisch umzusetzen.

Um Barrierefreiheit strukturell breiter voranzubringen, befürwortet der DBR überdies, bei Ausschreibungen, Fördermaßnahmen und sonstigen Leistungen verpflichtend Barrierefreiheit einzufordern.

□ Die Verbandsklage für Verbände ist wichtig, um Barrierefreiheit tatsächlich einfordern zu können. Leider konnte bislang mit Verbandsklagen nur die Feststellung von Verstößen gerügt, nicht aber die Beseitigung der Barrieren verlangt werden. Hier befürwortet der DBR dringend Verbesserungen. Überdies sollten die klagefähigen Gegenstände ausgeweitet und z. B. auch auf barrierefreie Informationstechnik erstreckt werden. Rechtsmittelfonds, wie sie aus dem Natur- und Umweltschutzbereich bekannt sind, leisten einen wesentlichen Beitrag, damit die Verbandsklage in der Praxis zum Einsatz kommen kann.

Berlin, den 14.8.2014

Quelle: kobinet vom 16. September 2014

+++

Neue Regeln für Auftrags- und Beschaffungswesen

Seit Juli 2014 gelten neue Regeln für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz. Bei der Neuregelung wurde die Verwaltungsvorschrift des Landes um Vorgaben zur Barrierefreiheit und zur Einbeziehung von Integrationsprojekten mit Menschen mit Behinderungen ergänzt, berichtet der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte Matthias Rösch. "Die Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Vergaben und Aufträgen ist ein Meilenstein für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz", sagte Matthias Rösch. Die neue Regelung ermögliche beispielsweise, dass bei der Anschaffung von Software für die Betriebe und Dienststellen die barrierefreie Nutzbarkeit für blinde und sehbehinderte Beschäftigte gewährleistet ist.

"Bei Vergaben und Aufträgen können jetzt auch Integrationsprojekte bevorzugt werden und sind somit den Werkstätten für behinderte Menschen gleich gestellt. Damit unterstützen wir die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt", erklärte Matthias Rösch. Integrationsprojekte sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes, in denen behinderte und nichtbehinderte Menschen unter den gleichen tariflichen Bedingungen arbeiten. In Rheinland-Pfalz gibt es etwa 80 solcher Integrationsbetriebe. "Die neue Verwaltungsvorschrift ist ein weiterer wichtiger Baustein, die UN-Behindertenrechtskonvention im Land umzusetzen. Sie stellt klar: Wo Mittel der öffentlichen Hand eingesetzt werden, sind auch die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen", so Matthias Rösch.

Quelle: kobinet vom 15. Juli 2014

+++

“Deutschland braucht Gesetze für Inklusion und Barrierefreiheit”

Die sogenannten Londoner Black Cabs sind allesamt barrierefrei. Unterwegs mal eben die U-Bahn oder ein Taxi nehmen, um von A nach B zu kommen? Für Rollstuhlfahrer ist das in der Regel nicht ohne Planung möglich – zumindest in Deutschland. Doch wie sieht es in anderen Ländern aus? Christiane Link ist Journalistin und Vortragsrednerin aus London. Seit sieben Jahren lebt sie in der Stadt an der Themse. Die gebürtige Mainzerin ist querschnittgelähmt und daher Rollstuhlfahrerin. Für REHACARE.de sprach Dominik Peter mit ihr über gesetzlich verordnete Barrierefreiheit in Londoner Taxis und was in Deutschland noch zur Barrierefreiheit fehlt.

REHACARE.de: Wenn man in Großbritannien über Mobilität sprechen möchte, kommt man eigentlich nicht an dem Equality Act 2010 vorbei. Frau Link, was genau hat es damit auf sich?

Christiane Link: Der Equality Act verpflichtet seit 2010 alle britischen Unternehmen gesetzlich dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren. Zuvor gab es schon seit 1995 den Disability Discrimination Act (DDA) der mit dem Equality Act reformiert und erweitert wurde. Seit 1995 ist auch die Privatindustrie zur Barrierefreiheit verpflichtet, was in Deutschland nach wie vor nicht in diesem Umfang der Fall ist. Es wurden Übergangsfristen von beispielsweise fünf Jahren gesetzt, um die barrierefreie Anpassung entsprechend umzusetzen. Oft reicht sogar schon eine mobile Rampe, die ein Geschäftsinhaber an eine Stufe legt, wenn ein Kunde im Rollstuhl kommt. Diese Verpflichtung angemessene Vorkehrungen zur Barrierefreiheit zu schaffen, macht sich in meinem Alltag ständig bemerkbar.

REHACARE.de: Stichwort (Auto-)Mobilität: Welche Mobilitätsmöglichkeiten haben Menschen mit Behinderung in Großbritannien?

Link: Da gibt es tatsächlich einige Optionen. Zum Beispiel gibt es ein sehr interessantes Leasing-Programm für behinderte Menschen: Bei Motability haben sich diverse Autohersteller zusammengeschlossen und bieten preisgünstig barrierefreie Autos zum Leasing an. Derzeit haben rund 600.000 behinderte Menschen ein Fahrzeug über das Programm geleast. Die einzige Bedingung ist, dass man einen gewissen Grad der Behinderung haben muss, damit man Zugang zu dem Programm hat. Auch die Versicherung, ein eventuell notwendiger Pannendienst oder Werkstatteleistungen

sind im Preis mit inbegriffen. Man behält das Auto meistens für drei Jahre und bekommt dann ein Neues.

REHACARE.de: Welche Chancen hat man denn als Rollstuhlfahrer, relativ spontan in London ein Taxi zu bekommen?

Link: Die sogenannten Londoner Black Cabs sind allesamt barrierefrei. Das ist gesetzlich so vorgeschrieben. Niemand bekommt eine Zulassung, wenn das Fahrzeug nicht bestimmte Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt. Alle 24.000 Fahrzeuge haben zum Beispiel eine Rampe. In jährlichen Untersuchungen, wenn die Lizenz erneuert wird, wird überprüft, ob das Fahrzeug allen Anforderungen an die Barrierefreiheit genügt. Wird ein Taxifahrer etwa mit einer nicht funktionierenden Rampe erwischt, bekommt er ein Bußgeld. Geschieht das zu häufig, kann der Fahrer sogar seine Lizenz verlieren.

REHACARE.de: Diese strikte Regelung gilt aber nur für Londoner Taxen.

Link: Richtig, im Rest von Großbritannien sieht es ganz anders aus. Aber London ist durch diese Regelung die einzige Stadt weltweit, die über eine komplett barrierefreie Taxiflotte verfügt. Nach anfänglichen Widerständen erkannte man schnell, dass der barrierefreie Taximarkt ein lukratives Geschäft ist, zumal hier die normalen Black Cabs de facto wie Fahrdienste operieren. Ich habe zum Beispiel eine Taxicard, mit der ich etwa zum Preis einer U-Bahnfahrt Taxi fahren kann. Die Differenz zum Normalpreis zahlt meine Londoner Gemeinde.

REHACARE.de: Wie sieht denn die Situation mit öffentlichen Verkehrsmitteln generell aus?

Link: Es gibt etwa 10.000 Busse in London, die alle barrierefrei sind. Außerdem ist etwa ein Viertel der U-Bahn-Stationen und etwa die Hälfte der Overground-Stationen barrierefrei. Außerdem ist ein Teil der Fernbusse im Land barrierefrei.

REHACARE.de: Sie leben seit sieben Jahren in London und sind aber auch regelmäßig in Deutschland unterwegs. Wie beurteilen Sie die Barrierefreiheit in Sachen Mobilität in beiden Ländern im direkten Vergleich?

Link: Deutschland ist beim Umbau der Bahnhöfe deutlich weiter als Großbritannien. Die Briten denken da generell eher kurzfristig, während die Deutschen vorausschauend planen. Das Berliner U-Bahn-System finde ich übrigens klasse. Als ich erst vor Kurzem wieder dort war, waren die U-Bahn-Fahrer sehr hilfsbereit, freundlich und motiviert, wie ich es selten erlebe. Aber ähnlich wie in London ist die Hauptstadt eine ganz andere Welt im Vergleich zum Rest des Landes.

Wenn man vom öffentlichen Nahverkehr absieht, halte ich Großbritannien aber für barrierefreier als Deutschland, was sicher auch mit der Gesetzeslage zu tun hat. Es gibt viel mehr barrierefreie Einrichtungen, Toiletten und Zugänge. Das war einer der Gründe, warum ich mich entschieden habe, hier zu bleiben.

REHACARE.de: Wie ist die Situation in anderen Ländern?

Link: In New York sollen jetzt immerhin 50 Prozent der Taxen barrierefrei werden. Bei der U-Bahn sieht es ähnlich bescheiden aus wie in London. Kalifornien hingegen ist recht barrierefrei. Auch öffentliche Toiletten sind in den USA in der Regel gut zu

gänglich für Rollstuhlfahrer. Von Stockholm in Schweden war ich in Bezug auf die Barrierefreiheit relativ enttäuscht. Norwegen fand ich ganz okay. In Europa ist aber vor allem Großbritannien wirklich sehr weit vorne.

REHACARE.de: Was wünschen Sie sich in Sachen Barrierefreiheit und Mobilität für die Zukunft?

Link: Generell bräuchte Deutschland bessere Gesetze und ein Gesamtkonzept für Inklusion und Barrierefreiheit. Es gibt Bereiche, die sind schon ganz gut geregelt, aber bei vielem fehlt es einfach. Behinderte Menschen brauchen ein vernünftiges Klagerecht bei Diskriminierung und fehlender Barrierefreiheit. Außerdem muss man mal anfangen zu überlegen, wie man Verbesserungen im Baubestand erreichen kann. Dass Neubauten barrierefrei werden muss eine Selbstverständlichkeit sein, aber es muss auch möglich sein, im Bestand Änderungen durchzusetzen, sonst bleiben behinderte Menschen für Jahrzehnte ausgeschlossen.

Quelle: Dominik Peter für REHACARE.DE in bbz-newsletter vom November 2014

Bildung

Dokumentation "Inklusion in Walldorf" erschienen

Die 50-seitige Dokumentation "Inklusion in Walldorf 2014", besser bekannt als der „Fall“ Henri ist jetzt erschienen. Die Diskussion ist weit über die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V. (LAG) und einen Kreis inklusionsinteressierter Menschen hinausgegangen. Das Thema „Inklusion“ hat zum ersten Mal in Deutschland die Mitte der Gesellschaft erreicht, wo es auch hingehört!

"Der inklusive Umbau unseres Bildungswesens und unserer Gesellschaft insgesamt sind ein zentrales Thema, das uns die nächsten Jahrzehnte in Deutschland beschäftigen wird." schreibt die LAG. "Um dies vorauszusagen, muss man kein Prophet sein. In diesem Prozess müssen wir uns als Eltern und Selbstvertretungsorganisation energisch einmischen. Die Auseinandersetzung in Walldorf um die vom Schulamt am dortigen Gymnasium vorgesehene Gruppenlösung hat bundesweit für viele Schlagzeilen und eine unglaubliche Aufregung gesorgt. Sie hat Ansichten und Auffassungen (wieder) ans Tageslicht befördert, die uns entsetzt haben. Sie hat aber auch eine Welle der Solidarität ausgelöst, alte Verbundenheit erneuert und neue Bündnisse entstehen lassen. Vor allem letzteres möchte diese Dokumentation festhalten.

Um ein öffentliches Interesse und Bewusstsein für Inklusion zu wecken, war es ein wichtiges Jahr. Für Henris Familie und alle anderen, die unmittelbar in die Ereignisse vor Ort verwickelt waren, war es ein zum Teil bis an die Grenzen der Belastbarkeit und darüber hinaus anstrengendes Jahr. Ich bewundere Henris Eltern für ihre Standhaftigkeit und ihre Klarheit, und ich danke ihnen dafür.

Was wir dieses Jahr erlebt haben, ist kein bedauerlicher Einzelfall, sondern ein inklusionspolitisches Lehrstück, das zeigt, wo wir in Baden-Württemberg noch immer stehen und wo wir dringend hinkommen müssen, um die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung zu erfüllen und mit Leben zu füllen. Denn wir leben jetzt, unsere Kinder leben jetzt, und Henri lebt jetzt. Veränderungen sind nicht nur nötig, sie sind seit vielen Jahren überfällig."

Die Dokumentation, die auch viel bislang unveröffentlichtes Material enthält, wird zunächst an die vielen Interessierten verschickt, die sie bereits vorbestellt haben. Die Dokumentation kann weiterhin per Mail bestellt werden (5 Euro Selbstkostenpreis plus Porto): beratung@lag-bw.de

+++

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Berliner Bauordnung: Anlässlich einer von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin durchgeführten Anhörung zur Änderung der Bauordnung für Berlin hat die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Nach Auffassung der Monitoring-Stelle wird der aktuelle Gesetzesentwurf den verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Gewährleistung baulicher Barrierefreiheit nicht gerecht. Die Monitoring-Stelle unterbreitet in der Stellungnahme konkret begründete Formulierungsvorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit in der Berliner Bauordnung.

Die Stellungnahme sowie weiterführende Informationen gibt es unter:
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news.html>

+++

Neues von der Antidiskriminierungsstelle

"Runder Tisch" zum Diskriminierungsbarometer

Alle vier Jahre legt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemeinsam mit anderen Beauftragten der Bundesregierung und des Bundestages einen Bericht über Benachteiligungen vor. Der Dritte Gemeinsame Bericht, der 2017 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden soll, wird u. a. Daten zu Diskriminierung in Deutschland präsentieren. Vor diesem Hintergrund plant die ADS eine groß angelegte (Online-)Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen, auf deren Grundlage ein Diskriminierungsbarometer erstellt werden soll.

Ziel des Diskriminierungsbarometers ist es, Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten für Politik und Antidiskriminierungsarbeit zu identifizieren. Perspektivisch soll das Barometer alle vier Jahre wiederholt und kontinuierlich in die Berichte der ADS eingebunden werden. So wird ein nachhaltiger Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen gewährleistet und Entwicklungen können sichtbar werden. Zielgruppe der Befragung sind alle Menschen in Deutschland, die subjektive Diskriminierungserfahrungen gemacht haben.

Die Umfrage soll im September 2015 durchgeführt werden, erste Ergebnisse des Diskriminierungsbarometers werden im Frühjahr 2016 erwartet. Im Rahmen der derzeitigen Vorbereitungen für das Diskriminierungsbarometer fand am 8. September ein "Runder Tisch" mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit und von Nichtregierungsorganisationen statt. Ziel des "Runden Tisches" war es, Ideen und Anregungen für die Erstellung des Fragebogens und die Durchführung des Diskriminierungsbarometers zu sammeln.

In einem gemeinsamen Brainstorming wurden Themen und Fragestellungen erfasst, die im Rahmen der Befragung behandelt werden sollten. Hier wurden Ideen und Anregungen zu den verschiedenen Bereichen (Formen von Diskriminierungen, Diskriminierungsgründe, Handlungsstrategien, Auswirkungen von Diskriminierung und Lebensbereiche) gesammelt. Im Anschluss an das Brainstorming im Plenum erfolgte ein intensiver Austausch in Kleingruppen zu Punkten, die bei der Befragung beachtet werden müssen, z. B. welche soziodemografischen Merkmale abgefragt werden sollten und welche nicht. Weiter wurden Ideen gesammelt, wie möglichst viele Menschen zur Teilnahme an der Befragung motiviert werden können und was beachtet werden muss, um allen Zielgruppen die Teilnahme zu ermöglichen. Der "Runde Tisch" hat eine Vielzahl an Ideen und Hinweisen zusammengetragen. Um ein gutes Gelingen der Umfrage zu gewährleisten, soll auch weiterhin ein enger Austausch mit Akteurinnen und Akteuren der Antidiskriminierungsarbeit erfolgen und diesen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ideen und Hinweise aktiv einzubringen.

PM vom 10.11.2014

+++

Barrierefreiheit von Bahnhöfen

Immer wieder erreichen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Beschwerden von Menschen mit Behinderungen über fehlende Barrierefreiheit von Bahnhöfen. Insbesondere schwach frequentierte Bahnhöfe mit weniger als 1.000 Reisenden/Tag sind und werden nicht barrierefrei umgebaut. Für diese sogenannte 1.000-Reisende-Regelung gibt es allerdings eine europarechtliche Rechtsgrundlage. Sie ist enthalten in der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich "eingeschränkt mobiler Personen" im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6633). Unter Punkt 4.1.2.3.1 heißt es dort:

"Für neue Bahnhöfe mit einem Aufkommen von weniger als 1 000 Reisenden pro Tag (einschließlich abreisender und ankommender Reisender) müssen keine Aufzüge oder Rampen vorgesehen werden, die im Normalfall erforderlich sind, um die vollständige Einhaltung dieses Abschnitts zu erreichen, sofern in einem anderen Bahnhof im Umkreis von 30 km an der gleichen Strecke ein vollständig konformer hindernisfreier Weg vorhanden ist. In diesen Fällen muss im Entwurf für neue Bahnhöfe die vorsorgliche Möglichkeit der künftigen Installation eines Aufzugs und/oder von Rampen vorgesehen sein, damit die Zugänglichkeit des Bahnhofs für PRM aller Kategorien ermöglicht wird." Sind keine Aufzüge oder Rampen vorhanden, fehlt eine Barrierefreiheit. Das kann eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zur Folge haben.

Jede mittelbare Benachteiligung kann jedoch durch einen Sachgrund, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt, gerechtfertigt werden. Die oben zitierte europäische Rechtsgrundlage ist ein solcher Sachgrund. Daher ist eine mögliche fehlende Barrierefreiheit gerechtfertigt. Es bestehen also keine diskriminierungsrechtlichen Ansprüche.

Gleichwohl stellen europäische Normen nur Mindestanforderungen dar. Jeder Mitgliedstaat der EU kann günstigere Regelungen schaffen. Dies ist aber keine rechtliche, sondern eine politische Frage. Insofern kann es für Betroffene sinnvoll sein, auf politischer Ebene Kontakt aufzunehmen und sich für einen Umbau des Bahnhofs starkzumachen.

PM vom 10.11.2014

+++

Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz"

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) war ein grundlegender Schritt für mehr Schutz gegen Diskriminierung. Aber es deckt bei Weitem nicht alle Bereiche ab. Ein umfassendes Handbuch bietet Betroffenen, Beratungsstellen, Juristinnen und Juristen jetzt genaue und praxisnahe Unterstützung, um sich gegen Benachteiligung zur Wehr zu setzen. Am 29. September wurde das Buch in den Räumen der Antidiskriminierungsstelle ausführlich vorgestellt und diskutiert. Das Handbuch "Rechtlicher Diskriminierungsschutz" gibt einen detaillierten Überblick über nationale und internationale Rechtsvorschriften, die im Falle einer Diskriminierung Schutz bieten können. Dabei geht es um alle relevanten Lebensbereiche, etwa das Arbeitsleben, Verträge, Ehrverletzungen, Diskriminierungen durch staatliche Behörden und Diskriminierungen in Presse, Rundfunk, Internet und Werbung.

Das Handbuch setzt dabei auf eine besondere Praxisnähe: Schritt für Schritt wird erörtert, wie im Falle einer Diskriminierung vorgegangen werden kann, welche Ansprüche bestehen und wo sich Unterstützung holen lässt. Dafür enthält das Handbuch eine umfangreiche Sammlung von Mustertexten für Beschwerde- und Klageverfahren. So wird es Menschen mit Diskriminierungserfahrungen erleichtert, rechtliche Schritte einzuleiten. Damit sollen sie auch ermutigt werden, neue Präzedenzfälle zu schaffen. Die Musterformulare können überdies unter <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/> heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Das Handbuch kann als Printexemplar bestellt oder hier heruntergeladen werden: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html

PM vom 10.11.2014

+++

Recht & Gesetz

NRW-Gesetz: Das Land NRW hat jetzt den Gesetzentwurf zu einem "Inklusionsstärkungsgesetz" vorgestellt. Eltern mit Behinderungen sowie eine Regelung zu "angemessenen Vorkehrungen" sind unter anderem darin enthalten. Näheres unter: http://www.mais.nrw.de/06_Service/001_Presse/001_Pressemitteilungen/pm2014/November_2014/141104/gesetzentwurf_inklusionsstaerkungsgesetz.pdf

BTHG: Das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) war unter anderem Thema einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montag, 10. November. Die Linke und die Grünen hatten Vorschläge zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgelegt. Vom Forum behinderter JuristInnen war, auf Vorschlag der LINKEN-Abgeordneten Katrin Werner, Nancy Poser aus Trier als Sachverständige geladen. Unter nachfolgendem Link kann man die Ausschusssitzung per Video nacherleben (Dauer: ca. 78 Minuten)

<http://www.bundestag.de/mediathek/?action=search&contentArea=details&offsetStart=0&offsetLength=6&id=4064983&instance=m187&destination=search&categorie=Ausschusssitzungen&mask=search>

+++

Reform des Sexualstrafrechts

Der christdemokratische Bundestagsabgeordnete Hubert Hüppe hat gefordert, bei der Reform des Sexualstrafrechts Frauen mit Behinderungen nicht zu vergessen. Nach der Ankündigung von Bundesjustizminister Heiko Maas, § 177 Strafgesetzbuch (StGB) zu überarbeiten, um Vergewaltigungen künftig leichter ahnden zu können, erklärte Hüppe, bei der Verschärfung von § 177 StGB "Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" müsse auch das Strafmaß für sexuellen Missbrauch an widerstandsunfähigen Personen endlich angepasst werden. Davon seien vor allem Frauen mit Behinderungen betroffen. Es darf nach Ansicht Hüppes bei der von Justizminister Maas angekündigten Reform nicht nur darum gehen, den Paragraphen 177 StGB zu überarbeiten, sondern auch § 179 StGB "Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen". Das verminderte Strafmaß für sexuelle Straftaten an Frauen, die keinen Widerstandswillen entwickeln können, sei mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention und das darin verankerte Diskriminierungsverbot nicht länger tragbar.

Zurzeit liegt das Mindeststrafmaß bei "Widerstandsunfähigkeit" immer noch niedriger, nämlich bei sechs Monaten statt einem Jahr. Die juristische Begründung dafür ist, dass weniger kriminelle Energie notwendig sei, als für eine Vergewaltigung in Verbindung mit Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib und Leben. "Diese Argumentation ist nicht haltbar, um ein geringeres Strafmaß zu begründen. Personen, die sich aufgrund von körperlichen Einschränkungen, psychischen Beeinträchtigungen, Lernbehinderungen oder Kommunikationsbarrieren weniger gut mitteilen können als andere, sollten statt eines geringeren Schutzes des Gesetzgebers einen besonderen Schutz genießen", betont der Abgeordnete.

"Das 2-Klassen-Sexualstrafrecht muss endlich ein Ende haben. Das fordern auch Frauen mit Behinderungen und ihre Verbände seit Jahrzehnten. Dazu muss § 179 StGB entweder gestrichen und der Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in § 177 StGB mitgeregelt werden oder das Strafmaß an § 177 StGB angepasst werden. Außerdem braucht es eine gesetzliche Feststellung, dass die Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Menschen ein Verbrechen und kein Vergehen ist", so Hüppe. Er hat sich deshalb in einem Brief an den Bundesjustizminister gewandt und ihn gebeten, bei der Überarbeitung von § 177 StGB endlich auch § 179 StGB entsprechend anzupassen.

Quelle: kobinet vom 11. November 2014

20 Jahre Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung

Dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994, den Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" in Artikel 3 des Grundgesetzes aufzunehmen, muss nun endlich ein gutes Bundesteilhabegesetz folgen. Dies bekräftigte Dr. Sigrid Arnade vom Behindertenverband NETZWERK ARTIKEL 3 bei einer Kundgebung zum 20jährigen Jubiläum des Bundestagsbeschlusses in Berlin.

"Die vor 20 Jahren erfolgte Aufnahme des Benachteiligungsverbotes für behinderte Menschen ins Grundgesetz ist eine Bürgerrechtserklärung für behinderte Menschen, die viel in Bewegung gebracht hat. Dieser Ansatz muss endlich durch die konsequente Umsetzung des Benachteiligungsverbotes und durch die Schaffung eines guten Bundesteilhabegesetzes konsequent weiter verfolgt werden. Denn behinderte Menschen werden immer noch massiv an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehindert", erklärte Dr. Sigrid Arnade. "Viele behinderte Menschen, die Unterstützung brauchen, werden nach wie vor auf die Sozialhilfe verwiesen und dürfen nicht mehr als 2.600 Euro ansparen. Die Aussonderung in Sonderwelten wie Förderschulen, Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen ist nach wie vor die Regel. Daher brauchen wir dringend gesetzliche Regelungen, die die Inklusion fördern statt behindern", so Dr. Sigrid Arnade.

Unter dem Motto "Vom Benachteiligungsverbot zum Bundesteilhabegesetz" erinnerten eine Reihe von Behindertenverbänden mit einer Kundgebung am Reichstagsufer/Ecke Wilhelmstraße in Berlin an den damaligen Beschluss und bekräftigten ihre Forderung nach der Schaffung eines guten Bundesteilhabegesetzes für behinderte Menschen.

Im Anschluss an die Kundgebung mit Akteurinnen und Akteuren, die sich Anfang der 90er Jahre für die Grundgesetzergänzung eingesetzt hatten, schrieb Andrea Schatz an die Plexiglas-Inschrift mit dem Text des Grundgesetzes von 1949 am Jakob-Kaiser-Haus den 1994 in Kraft getretenen Satz "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". Das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen ist dort nämlich noch nicht enthalten. "Das Benachteiligungsverbot und die damit verbundene Achtung der Menschenrechte behinderter Menschen muss endlich in der Mitte der Gesellschaft ankommen", so Dr. Sigrid Arnade.

+++

Beteiligungsprozess zum BTHG kann online verfolgt werden

Der Beteiligungsprozess zur Reform der Eingliederungshilfe wird öffentlich zugänglich dokumentiert. Auf der Internetseite www.gemeinsam-einfach-machen.de werden die Arbeitsplanungen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht. Interessierte können von der Arbeitsgruppe verabschiedete Dokumente abrufen und sich auf der Webseite registrieren, um regelmäßig über aktuelle Veröffentlichungen der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“, informiert zu werden. Nach Registrierung erhält jeder Nutzer automatisch eine Mailnachricht, sobald neue Dokumente auf der Seite eingestellt sind.

Pressemitteilung BMAS vom 17. September 2014

Diskriminierung - tagtäglich

Wahlrecht: Einspruch abgelehnt

Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) schließt in § 13 einige Personengruppen explizit vom Wahlrecht aus: Weder wählen noch gewählt werden dürfen gegenwärtig Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet wurde. Auch Menschen, die eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen haben, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Zahlreiche Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass dieser Ausschluss weder mit unserer Verfassung noch mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar ist. Auch mit Blick auf die Regelungen in anderen europäischen Ländern, müsse das Wahlrecht in Deutschland weiterentwickelt werden. Doch sowohl die letzte als auch die aktuelle Bundesregierung hält den Ausschluss für gerechtfertigt.

Die grüne Bundestagsfraktion hat bereits vor der letzten Bundestagswahl einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der auf die Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses zielte. Leider wurde er von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt. Nach dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl konnte der Wahlprüfungsausschuss jetzt nur darüber entscheiden, ob gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen wurde. Weil das nicht der Fall war, hat er die Beschwerde zurückgewiesen. Ob der Ausschluss gegen die Verfassung verstößt, müsste nun das Verfassungsgericht entscheiden. Nach der Ablehnung durch den Ausschuss haben die Einspruchsführer nun zwei Monate Zeit, eine Klage vorzubereiten.

In der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Pdf-Datei) finden Sie sowohl die Argumente gegen den Ausschluss vom Wahlrecht, als auch die Argumentation der Bundesregierung. Hier finden Sie den grünen Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht und die Bundestags-Drucksache 17/12068 vom 16.01.2013: <http://www.corinna-rueffer.de/wahleinspruch-abgelehnt/>

Quelle: Newsletter Corinna Rüffer MdB

Internationales

Schweiz

Vier Monate in Kraft und schon in Gefahr: Die UNO-BRK in der Schweiz

Ein Bericht von David Siems

Vier Monate ist es nun her, dass die Schweiz die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat. Auch wenn es gewisse Motivationsprobleme bei der Umsetzung gibt, ist damit zumindest auf dem Papier der Wille zur vollständigen Gleichstellung behinderter Menschen unbestreitbar festgehalten. Ein grosser Erfolg, der uns nicht geschenkt wurde: Acht Jahre vergingen zwischen dem ersten Vorstoss von Pascale Bruderer im Nationalrat und der Ratifizierung der Konvention.

Doch dieses junge Versprechen des schweizerischen Staates an seine behinderten BürgerInnen droht schon bald das Schicksal jener Menschen, die es beschützen soll, zu teilen: Es droht, zu "verkrüppeln". Warum? Dank der Völkerrechtsinitiative der SVP.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass sich unsere Behindertenorganisationen strikte auf jene politischen Bereiche begrenzen, die ganz explizit und direkt etwas mit Behinderung zu tun haben, da man ja seine Reputation und Spendeneinnahmen nicht gefährden will. Das Dumme ist nur, dass sich das Universum jenseits der Behindertenwelt nicht an diese Abgrenzung hält: Die UNO-BRK ist nun mal ein völkerrechtlicher Vertrag. Die von ihr versprochenen Rechte greifen wesentlich weiter, als jene unserer nationalen Gesetzgebung. Das Selbe gilt übrigens auch für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die es schon so manchem behinderten Bürger ermöglicht hat, in Strassburg jene Gleichstellung einzufordern, die ihm in Lausanne oder Luzern zuvor verwehrt wurde.

Würde die Initiative angenommen und umgesetzt werden, so wären beide Konventionen im Idealfall einfach nur vor Gericht nutzlos. Im schlimmsten Fall müssten sie gar von der Schweiz gekündigt werden, wodurch sie auch ihre symbolische Bedeutung verlieren würden. Und da die in unserer Politik momentan herrschende Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderung und die Philosophien der UNO-BRK und der EMRK in unterschiedliche Richtungen laufen, kann man davon ausgehen, dass die in den letzten Jahren mühsam erkämpften Zugeständnisse ohne den Schutz dieser Völkerrechtsverträge sehr schnell bröckeln würden.

Ich weiss, was Sie jetzt sagen wollen: Diese Initiative wird doch sowieso nie durchkommen. – Sind Sie da so sicher? Es wird so laufen, wie es immer läuft: Die Leute werden unterschreiben, das Parlament wird die Initiative für gültig erklären. Dann wird die Abstimmung kommen und nach einem halbherzig geführten Abstimmungskampf der Gegner wird gut die Hälfte der Stimmenden wieder einmal lieber ein Zeichen setzen, als sich mit dem Inhalt zu befassen. Ein Zeichen für "Man wird doch wohl noch!" und "Gopfridstutz!" und "Überhaupt!". Ohne dabei zu merken, dass sie sich ihr Zeichen gerade ins eigene Knie rammen.

Deshalb mein dringender Appell an unsere Behindertenorganisationen: Handeln Sie jetzt in dieser frühen Phase, damit Sie später, wenn die Katastrophe auf uns zu rollt, genügend Handlungsspielraum besitzen. Wäre es nicht eine gute Idee, wenn Sie der Öffentlichkeit aufzeigen würden, dass auch der Schutz der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen – der durch das Völkerrecht gewährt wird – in Gefahr ist, wenn die Initiative zur Abstimmung zugelassen oder gar angenommen wird?

Quelle: David Siems (<http://selbstbestimmung.ch/politik/vier-monate-in-kraft-und-schon-in-gefahr-die-uno-brk-in-der-schweiz/> vom 25.8.2014)

Österreich

Umsetzung der UN-Empfehlungen hat noch nicht wirklich begonnen

Anlässlich des Jahrestages der von der UNO übersandten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bat BIZEPS-INFO Marianne Schulze um Ihre Einschätzung der Fortschritte in Österreich. Als Vorsitzende des unabhängigen Monitoringausschusses, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene übertragen ist, war sie Teil der österreichischen Delegation im September 2013 in Genf.

Im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs zur Einhaltung der unterschriebenen Konvention erläuterte sie vor dem Fachausschuss der UNO, welche Themen der Monitoringausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit von der Zivilgesellschaft aufgriff und nach öffentlichen Sitzungen dazu Stellungnahmen verfasste.

BIZEPS-INFO bat Dr. Marianne Schulze, Vorsitzende des Monitoringausschusses und Menschenrechtskonsultantin aus Wien, im Interview anlässlich des Jahrestages die Bedeutung der Handlungsempfehlungen und die nächsten notwendigen Schritte zu aufzuzeigen. (Der Monitoringausschuss hat kürzlich in einer Presseausendung sein Resümee veröffentlicht und eine Stellungnahme verfasst.)

Die UN-Handlungsempfehlungen sind ihrer Meinung nach "eine Zäsur" für Österreich. Dies vor allem deswegen, weil "die unabhängigen internationalen Expertinnen und Experten der Vereinten Nationen die Lücken in der Umsetzung der Konvention in Österreich deutlich aufgezeigt haben". Laut ihrer Einschätzung sind Handlungsempfehlungen, "ein Meilenstein auf dem klar geschrieben steht, was auf dem Weg zum Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen passieren muss".

Auf die Frage, was sich im letzten Jahr verändert hat und wie zufrieden sie mit der Umsetzung ist, zeigt sich Dr. Schulze äußerst skeptisch: "Die Umsetzung der Empfehlungen hat noch nicht wirklich begonnen. Die bisherigen Aktionen sind rein kosmetisch und können nicht darüber hinweg täuschen, dass Bund und Länder sich fälschlich eine Verwaltung des Status-Quo zurückgezogen haben." Lobend erwähnt sie eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Deutschen Übersetzung der Konvention, deren Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind.

"Die Diskussionen zu den einzelnen Begriffen der Konvention machen deutlich, dass es noch viel Bewusstseinsbildung braucht", meint Schulze und verweist damit auf die teilweise schwierige und widerwillige Umsetzung in Österreich. Daher müssen ihrer Ansicht nach "entsprechende Kampagnen die in den Empfehlungen geforderten tiefgreifenden strukturellen Veränderungsprozesse unbedingt begleiten".

Schulze: Zentrale Empfehlung war die Koordination zwischen Bund und Ländern. Eines der vom UN-Fachausschuss mehrfach aufgezeigten Umsetzungshindernisse ist die fehlende Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Umsetzung der Konvention. "Die erste zentrale Empfehlung fordert eine Koordination zwischen Bund und Ländern", erinnert sie und führt aus: "Diese gilt es transparent und nachvollziehbar mit einem klaren Mandat und messbaren Zielen zu etablieren."

Der Nationale Aktionsplan Menschenrechte kann sicher das eine oder andere zur Umsetzung der Konvention beitragen", hofft sie. Doch auch hier wird es von der Koordination zwischen Bund und Ländern abhängen.

"Wie die Stellungnahme des unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses zur Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen deutlich macht, bedarf es jedoch einer wesentlich stärkeren Einbindung der Länder, sowie tiefgreifender struktureller Maßnahmen, um den Nationalen Aktionsplan zu einem bedeutsamen Instrument in der Umsetzung zu machen", wiederholt sie diesen zentralen Punkt. Und wie sieht es mit der Partizipation aus? "Für die Einbindung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern ist jedenfalls noch Luft nach oben", zeigt Marianne Schulze abschließend auf.

Quelle: bizeps Martin Ladstätter vom 14. September 2014

+++

Barrierefreiheit: 10 Jahre Übergangsfrist läuft Ende 2015 ab

Lange wurde darum gerungen und im Sommer 2005 war es dann so weit: Im österreichischen Parlament wurde ein Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen.

Ein Kommentar von Martin Ladstätter

Das Behindertengleichstellungsgesetz - schon damals als schwach kritisiert - enthält auch eine Bestimmung, dass der wesentliche Bereich der Barrierefreiheit erst gestaffelt gültig wird. Was heißt das konkret? Man räumte eine umfangreiche Übergangszeit von bis zu 10 Jahren für die Beseitigung der Barrieren ein. Was schon damals befürchtet wurde, ist auch eingetreten. Die Wirtschaft nahm die im Jahr 2005 beschlossene Verpflichtung bis Ende 2015 Barrierefreiheit zu schaffen größtenteils auf die leichte Schulter. Zahlreiche Unternehmen ignorierten das Gesetz viele Jahre lang zur Gänze.

Langsam kommt das Erwachen - sogar bei der behäbigen Wirtschaftskammer fällt auf, dass nach 10 Jahren die 10jährige Übergangsfrist auslaufen könnte. Man sage grundsätzlich "Ja zu Barrierefreiheit" säuselt die Wirtschaftskammer. Aber leider, leider geht das nicht so schnell. Man bringt sogar dämliche Beispiele und erkennt gar nicht wie lächerlich sich man macht. Es wird ein Unternehmer aus Kärnten gezeigt, der es anscheinend seit beinahe 10 Jahren nicht schafft, eine 11,5 cm Stufe zu entfernen. Die Überschrift der Aussendung lautet übrigens: "Wirtschaft mahnt Zumutbarkeit ein"! - Ernsthaft?

Wäre der Sankt Nimmerleinstag für Wirtschaftskammer akzeptabel? Doch die Wirtschaftskammer schaffte es auch nicht ihre Unternehmen ausreichend zu motivieren (geschenktes Geld (Förderungen des Bundes seit dem Jahr 2003) abzurufen). Nun schlägt die Wirtschaftskammer vor - nein, nicht endlich anzufangen. Sie schlägt vor die Übergangsfristen möglichst weit in die Zukunft (Sankt Nimmerleinstag vielleicht?) zu verschieben.

Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger und Dietmar Janoschek (Sachverständiger für barrierefreies Bauen aus OÖ) wiesen am 19. August 2014 im Rahmen einer Pressekonferenz auf den Umstand hin, dass nur mehr 500 Tage bis zum Ablauf der Übergangsfristen sind. Es gebe viel zu tun, und am besten sollte man nicht erst kurz vor Fristende mit den Baumaßnahmen beginnen.

Weil die Wirtschaft bisher zu wenig getan hat, schlug Behindertenanwalt Buchinger er ein Sonderbudget in der Höhe von zehn Mio. Euro sowie eine Informationskampagne samt "Beratungspaket" vor. Buchinger abschließend: "Das ist eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung."

Quelle: bizeps, Martin Ladstätter vom 19. August 2014

+++

UN-Behindertenrechtskonvention: Zum ersten Mal kommt eine Beschwerde aus Österreich

Ein blinder Mann hat geklagt, weil eine neue Straßenbahnlinie in Linz nicht mit Sprachausgabe ausgestattet wurde. Im Fall von Herrn F. haben sowohl das Bezirksgericht als auch das Landesgericht Linz seine Klage wegen Diskriminierung abgewiesen. Herr F. hat sich nun dafür entschieden, vom Individualbeschwerdeverfahren Gebrauch zu machen und eine Beschwerde bei der UNO einzubringen. Diese Möglichkeit ist im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention vorgesehen, wenn auf nationaler Ebene alle Instanzen ausgeschöpft sind.

Doch alles von Anfang an: Herr F. lebt in Linz und benützt regelmäßig die Straßenbahn. Seit 2004 werden Haltestellen vom Betreiber mit akustischer Sprachausgabe ausgestattet. Herr F. ist blind und hat immer einen kleinen Handsender bei sich, mit dem er sich die Fahrgastinformationen, die auf den Anzeigetafeln stehen, vorlesen lassen kann. Nur bei der neuen Teilstrecke der Straßenbahnlinie 3 ist sein Handsender nutzlos: Diese wurde beim Bau nicht mit der akustischen Sprachausgabe ausgestattet.

Herr F. fühlt sich dadurch diskriminiert und führt eine Schlichtung mit dem Betreiber der Linzer Straßenbahn durch, die aber scheitert. In der Folge klagt Herr F. mit Unterstützung des Klagsverbands auf Schadenersatz - ein Anspruch auf Beseitigung der Barriere ist im Behindertengleichstellungsgesetz nicht vorgesehen. Das Bezirksgericht Linz in erster Instanz und das Landesgericht Linz in zweiter Instanz weisen die Klage jedoch ab. Sie sehen keine Diskriminierung von Herrn F., die Fahrgastinformationen könne er sich vor Antritt der Fahrt aus dem Internet holen, heißt es im Urteil.

Damit sind für Herrn F. in Österreich alle Instanzen ausgeschöpft. Aber die Behindertenrechtskonvention bietet eine Möglichkeit, bei der UNO Beschwerde einzubringen, wenn eine Klage von allen nationalstaatlichen Instanzen abgelehnt wurde: Im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens muss das UN-Komitee zur Überwachung der Behindertenrechtskonvention überprüfen, ob sich die einzelnen Staaten an die Konvention halten. Jetzt muss das UN-Komitee überprüfen, ob die UN-Behindertenrechtskonvention eingehalten wurde

Der Klagsverband hat Herrn F. deshalb dabei unterstützt, eine Beschwerde beim UN-Komitee einzubringen. Nun sind die Komitee-Mitglieder in Genf aufgerufen zu überprüfen, ob Österreich die Behindertenrechtskonvention erfüllt. "Es ist dies die erste Beschwerde zur UN-Behindertenrechtskonvention aus Österreich", erklärt dazu Volker Frey vom Klagsverband.

Für ihn wurden mit den ablehnenden Entscheidungen der beiden Gerichte gleich mehrere Artikel der Konvention verletzt: "Herr F. ist gegenüber sehenden Menschen diskriminiert, weil er einer konventionswidrigen Barriere ausgesetzt ist", erklärt Frey. Diese Barriere hindere ihn an einer selbstbestimmten Lebensführung und verletze seine Rechte auf persönliche Mobilität, erläutert der Jurist weiter.

Ein Detail am Rande: Für den Bau der neuen Straßenbahn-Teilstrecke in Linz wurden 10 Mio. Euro weniger ausgegeben, als im Budget veranschlagt. Da ist es nur verwunderlich, dass die Ausstattung der Haltestellen mit Sprachausgabe, die rund 27.000 Euro gekostet hätte, von den Gerichten als unzumutbar betrachtet wurde. Die Mittel dafür wären von der öffentlichen Hand gekommen, die auch Herr F. mit seinen Steuern mitfinanziert.

Wenn das Komitee in Genf ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass in diesem Fall mehrere Artikel der Behindertenrechtskonvention verletzt wurden, wird es eine Empfehlung an Österreich aussprechen, sich in Zukunft an die Konvention zu halten. Sanktionsmöglichkeiten sind leider keine vorgesehen. Herr F. wird dann von der höchstmöglichen Instanz eine Bestätigung haben, dass seine Rechte verletzt wurden. Aber wenn er an der Haltestelle steht, und die Straßenbahn kommt wegen eines Unfalls erst in 30 Minuten, wird er es nicht erfahren.

Quelle: Klagsverband vom 13. August 2014

Blindes Paar: Adoption weiterhin nicht möglich

Nach einer langen Reihe von Klagen, Urteilen und Revisionen steht das blinde Paar Janoschek und Dallinger nun wieder am Anfang. Ihr Wunsch, ein Waisenkind aus dem Ausland zu adoptieren, lässt sich nicht erfüllen. Die beiden klagten wegen Diskriminierung und bekamen Recht. Doch nun fehlt es an der Adoptionseignungsbestätigung, die das Jugendwohlfahrtsamt nicht ausstellen will. Ein neues Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) weist die Zuständigkeit nun von sich. Das OGH kommt nun in seinem Urteil zum Ergebnis, dass es nicht zuständig sei, da die Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz-Land bzw. das Land Oberösterreich (OÖ) in dieser Angelegenheit hoheitlich tätig sei. Das bedeutet, dass Janoschek und Dallinger bereits im Dezember 2010 einen Bescheid von der BH erhalten hätten müssen, den sie dann beim Landesverwaltungsgericht bzw. in weiterer Folge beim Bundesverwaltungsgericht hätten beeinspruchen können.

Damit steht das blinde Paar wieder fast am Anfang. Denn genau diesen Bescheid verlangte das blinde Paar von Dezember 2010 bis Juni 2011 von der BH bzw. dem Land OÖ. Die Behörde stellte diesen Bescheid aber mit der Begründung nicht aus, sie würde in dieser Angelegenheit nicht hoheitlich, sondern wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen tätig sein (und da gibt es keine Bescheide und damit auch keine Berufungsmöglichkeiten).

Auch der Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger stellt sich ein weiteres Mal hinter das blinde Paar und hat in einem Schreiben an die OÖ-Landesrätin Gertraud Jahn sowie die Verantwortlichen beim Land OÖ die Ausstellung eines positiven Bescheides für Janoschek und Dallinger eingefordert. Das blinde Paar wurde gezwungen, den Zivilrechtsweg über Bezirksgericht, Landesgericht bis zum Obersten Gerichtshof einzuschlagen. Das OGH Urteil steht damit im Widerspruch zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der in einigen Urteilen bereits festgehalten hat, die Behörde würde in Adoptionsangelegenheiten nicht hoheitlich agieren.

Sollte dieser positive Bescheid nicht ausgestellt werden und somit die Diskriminierung fortgesetzt werden, wird das blinde Paar einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Klärung des Rechtskonfliktes sowie eine Säumnisbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht einbringen, da die BH laut OGH Urteil seit Dezember 2010 dem blinden Paar einen Bescheid schuldig ist. Im Falle eines negativen Bescheides wird dieser ebenfalls beim Verwaltungsgericht beeinsprucht.

Rückblick: Dietmar Janoschek, 43 und Elfriede Dallinger, 48, sind 1991 erblindet. Sie leben seit 1992 zusammen und bemühen sich aufgrund von Fehlgeburten und einem Kinderwunsch seit dem Jahr 2000 um eine Adoption. Bereits damals wurde vom Jugendamt von einer Anmeldung als Adoptionswerber aufgrund der Blindheit dem Paar abgeraten. 2010 stellte das blinde Paar trotzdem den Antrag auf Adoption. Bei der Eignungsüberprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Linz Land kam es zu einem Hausbesuch und Befragungen des Paares. Dabei entstand bei diesem der Eindruck, die Behinderung sei von vornherein ein Hinderungsgrund für eine Adoptionseignung und das negative Ergebnis der Adoptionseignungs-Überprüfung sei nicht objektiv. Zwei vom Paar sowie ein vom Gericht beauftragte Sachverständige kamen in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass kein Grund vorliege, den Klägern den Adoptionswunsch zu versagen. Die BH ist trotz dieser Gutachten der Meinung, das Paar sei als Adoptiveltern nicht geeignet.

Klage erfolgreich: Das Paar klagte das Land Oberösterreich aufgrund der diskriminierenden Ablehnungsgründe nach dem Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz mit der Begründung, es werde wegen seiner Erblindung von einer Adoption ausgeschlossen. Der Klage wurde vom Bezirksgericht Linz im Juni 2013 stattgegeben und das Land OÖ wegen Diskriminierung von Janoschek und Dallinger aufgrund ihrer Behinderung verurteilt. Weiters wurde das Land OÖ verpflichtet, eine Adoptionseignungsbestätigung auszustellen, mit der das blinde Paar ein Kind adoptieren kann. Das Land OÖ legte Berufung ein. Das Landesgericht Linz (als Berufungsgericht) bestätigte nach erneuter Überprüfung in seinem Urteil von Dezember 2013 ein weiteres Mal die Diskriminierung des blinden Paares. Das Gericht war allerdings der Auffassung, das Land OÖ könne nicht zur Herausgabe einer Adoptionseignungsbestätigung verpflichtet werden und das blinde Paar müsse sich mit je € 1000,-- Schadenersatz für die erlittene Diskriminierung durch das Land OÖ begnügen.

Nicht nur Recht, sondern ein Kind

Da das blinde Paar aber kein Geld, sondern ein Waisenkind aus ärmlichen Verhältnissen adoptieren und diesem Zukunft schenken will, brachten Janoschek und Dallinger mit dem Ziel, die Adoptionseignungsbestätigung ausgestellt zu bekommen, Revision beim OGH ein. Außerdem ist eine Petition an die Verantwortlichen Politiker beim OÖ Landtag geplant.

Zeit läuft davon: Da der Altersunterschied zwischen den Eltern und dem Adoptivkind nicht mehr als 45 Jahre betragen darf, läuft bei diesem bis dato über 4-jährigen Rechtsstreit dem blinden Paar die Zeit davon. „Wir und viele andere Menschen haben den Eindruck, genau das ist das Ziel der Behörden, nämlich auf Zeit zu spielen und uns müde zu machen, damit sich diese Sache quasi selbst erledigt. Warum das Land OÖ unbedingt die Zukunftschancen und ein geborgenes zu Hause für ein blindes Waisenkind verhindern will, ist uns unverständlich. Außerdem ist bereits sehr viel Steuergeld für die Prozesse ausgegeben worden. Ich kenne als Präsident der Hilfsorganisation freiraum-europa die erschütternden Verhältnisse der behinderten Waisenkinder in bulgarischen Heimen nur zu gut, da wir seit 2011 Kinder auch dort unterstützen. Für mich ist das hartherzig und gemein“, so Dietmar Janoschek.

PM vom 18.11.2014

Dies & Das

Mangelnde Partizipation in NRW

Menschen mit Behinderung können sich in über 50% aller NRW-Kommunen nicht politisch beteiligen. Das hat eine Studie der Landesarbeitsgemeinschaft SELBST-HILFE NRW e.V. mit Sitz in Münster herausgefunden. Im Rahmen ihres Projektes „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen in NRW stärken“ wurde der aktuelle Stand der Beteiligungsmöglichkeiten recherchiert und analysiert. Ein besonders prägnantes Ergebnis der Studie ist, dass bislang nur 20% aller Kommunen in NRW eine Satzung nach §13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (2004) erarbeitet haben, die der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene Rechnung trägt.

Zwar hat das Behindertengleichstellungsgesetz NRW ab 2004 neue Impulse gegeben und mehr kommunale Interessenvertretungen haben sich etabliert. Aber in 226 von insgesamt 427 NRW-Kommunen (=53%) sind vergleichbare Gremien von Menschen mit Behinderungen nicht vorhanden. Dort, wo es Strukturen gibt, sind die Mitwirkungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich. Ob und wie effektiv Menschen mit Behinderung sich beteiligen können, hängt dabei von vielen Faktoren ab: Wie sind die Gremien zusammengesetzt und sind alle Behinderungsformen vertreten? Welche Rechte haben die Gremien und wie verbindlich sind ihre Empfehlungen für die Kommunen? Wie kommuniziert die Verwaltung mit den Betroffenen und umgekehrt?

Dies ist von Kommune zu Kommune anders. Genauso wie die Form der Interessenvertretung: Es gibt Beiräte, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften, Runde Tische u. a. Am häufigsten berufen die Kommunen Einzelpersonen (u.a. als Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinator oder anderen Ansprechpartner), um den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Deren Tätigkeiten sind allerdings häufig geprägt von einem Balanceakt zwischen Verwaltung und Interessenvertretung der Betroffenen.

Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die meisten vorhandenen Interessenvertretungen schwache Beteiligungsrechte haben. „Es wird deutlich, dass dringend Nachbesserungen im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention erforderlich sind. Denn Inklusion kann ohne die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch auf der kommunalen Ebene nicht adäquat realisiert werden,“ so Geesken Wörmann, Vorsitzende der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.

Die Ergebnisse sind im Zwischenbericht zum Projekt veröffentlicht und hier abrufbar: <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/projekte/laufende-projekte/politische-partizipation/zwischenenergebnisse-zum-projekt/>

Quelle: August 20, 2014/0 Kommentare/in Aktuelles, News, Politische Partizipation /von Daniela Eschkotte

+++

Neuerscheinung

Minka Wolters: **Besonders normal.** Wie Inklusion gelebt werden kann. 224 Seiten, Ch. Links Verlag, Berlin 2014; ISBN 978-3-86153-794-6 16,90 Euro

Laut UN-Behindertenrechtskonvention soll allen Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen garantiert sein. Ein gemeinsames System zu schaffen, das niemanden ausgrenzt, ist der Grundgedanke der Inklusion. Doch wie kann diese in der Praxis gelingen? Darüber wird zur Zeit in Deutschland heftig debattiert. Minka Wolters hat viele Betroffene aus allen Lebensbereichen in ihrem Alltag begleitet, Experten befragt, und sie dokumentiert, mit welchen psychischen und physischen Belastungen, bürokratischem Aufwand, aber auch mit wieviel Engagement aller Beteiligten dieser gelebt wird.

Inklusion gelingt in den Bereichen am besten, wo es noch keinen Leistungsdruck gibt, wie zum Beispiel in den Kitas. Doch wie können Schulen unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder mit ganz verschiedenen Handicaps Rechnung tragen? Wie können Leistungen unterschiedlich bewertet werden? Sollen Förderschulen gänzlich aufgelöst werden und in die Regelschule eingehen? Lehrern und Erziehern fehlt es oft an Erfahrung und Lernbereitschaft, sie sind aber auch bei vielen Problemen überfordert, vermissen eindeutige Strukturen, professionelle Begleitung und einen angemessenen Personalschlüssel. Auch Unternehmer klagen oft über fehlende Unterstützung seitens der zuständigen Ämter, und so kaufen sich 38.000 der 135.000 Betriebe in Deutschland, die Behinderte ausbilden könnten, lieber frei. Im Freizeitbereich kommt ein Großteil der Angebote durch den Einsatz und die Beharrlichkeit Einzelner zustande – und nicht, weil von den politisch Verantwortlichen ein entsprechendes Umfeld geschaffen wurde. Minka Wolters informiert aus Sicht einer nicht behinderten Journalistin über viele erfolgreiche Initiativen und zeigt eindrücklich, wie Inklusion oft schon mit wenig Aufwand gelingen kann. Es zeigt aber auch, dass ein grundsätzliches Umdenken in der Gesellschaft erforderlich ist, wenn die UN-Maßstäbe auch in Deutschland wirksam werden sollen.

CHL

Anwaltsservice

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

16356 - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, www.menschenundrechte.de

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131 E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 21. Oktober 2014)

Voll- und Fördermitglieder

Arnade Dr. Sigrid, Berlin - **Barthel** Rolf, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Bera-
 tungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zent-
 rum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigs-
 burg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi,
 Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **Da-**
vid Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr.
 Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste
 Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn –
Frehe Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel –
Haack Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin -
Heiden H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Hei-
 ke, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen -
Herold Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Kalläne** Johannes,
 Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus,
 Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tü-
 bingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Chris-
 toph, Sandersdorf - **Laupichler** Klaus, Heubrechtingen - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin
 – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg -
Mattischeck Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna,
 München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**,
 Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Preis** Heinz, Erlensee – **Radtke**,
 Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürnberg - **Ref.-Behindertenpolitik AstA**, Uni
 Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Hei-
 delberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg,
 Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke,
 Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Schulze**
 Anette, Bielefeld - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bremen -
Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband Deutschland** Berlin, Ragnar
 Hoenig - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer** Barbara,
 Jena – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr.
 Oliver, Hamburg - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Wald-**
schmidt Prof. Dr. Anne, Köln - **Weigert**, Thomas G., Kolbermoor - **Weinert** Matthias,
 Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas,
 Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler Behindertenrat**
 - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 15. November 2014)

ANHANG: Antwort der Bundesregierung auf die List of Issues

Auf den nachstehenden 25 Seiten dokumentiert "Behinderung & Menschenrecht" die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen des Überwachungsausschusses in Genf. Alle Dokumente dazu sind auf der Ausschuss-Seite

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx> zu finden:

The screenshot shows the website for the Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) under the United Nations Human Rights Office. The page is titled "COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES" and provides information about the committee's mandate, reporting procedures, and ratifications of the Convention. A world map displays the status of ratifications by country. The page also lists upcoming and recent events, such as the 13th session of the Committee and the 12th session.

COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

The Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) is the body of independent experts which monitors implementation of the Convention by the States Parties.

All States parties are obliged to submit regular reports to the Committee on how the rights are being implemented. States must report initially within two years of accepting the Convention and thereafter every four years. The Committee examines each report and shall make such suggestions and general recommendations on the report as it may consider appropriate and shall forward these to the State Party concerned.

The Optional Protocol to the Convention gives the Committee competence to examine individual complaints with regard to alleged violations of the Convention by States parties to the Protocol.

The Committee shall meet in Geneva and normally hold two sessions per year.

More ...

Ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, August 2014

Click on the image to access the interactive map
See the map on ratifications (PDF) of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities or its Optional Protocol

Upcoming Events

- 13th session of the Committee, 25 March-17 April 2015
- 3rd Pre-session Working Group of the Committee, 20-24 April 2015

Recent Events and Developments

- Statement on Disability inclusion in the Third World Conference on Disaster Risk Reduction and beyond
- Statement on Article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities
- 12th session of the Committee, 15 September-3 October 2014
- Thursday, 25 September 2014 - First meeting between the Committee and National Human Rights Institutions and independent monitoring bodies of the Convention
- Guidelines for the participation of Disabled Persons